

Russin Anna entsendete. In das Lager nach einiger Zeit wieder ganz zurückgenommen beschloß er, um dem höchst armseligen Lagerleben zu entgehen, Anna zu heiraten. Die Ehe wurde im Lager geschlossen. Doch Anna fand bald an einem anderen Mann größeres Gefallen. Sie verabschiedete Martin mit den Worten, daß er ihr nie mehr ins Haus kommen dürfe. Nach seiner Rückkehr in die österreichische Heimat möchte Martin eine Oesterreicherin heiraten, ungeachtet der Ehe mit der Russin. Beim kirchlichen Forum gibt der Ehewerber folgendes an: 1. Er habe mit Anna nur eine Scheinehe eingegangen; seine alleinige Absicht sei gewesen, vom Lager loszukommen. 2. Die Ehe sei bloß vor dem Lagerkommandanten geschlossen worden; außer diesem und dem Brautpaar sei im Augenblick der Eheschließung niemand gegenwärtig gewesen. 3. Anna habe schon vorher eine Ehe eingegangen; es sei nicht sicher, ob dieser Gatte schon gestorben.

Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt, ist Martins Ehe mit der Russin aus mehr denn einem Titel ungültig, daher einer neuen Ehe seinerseits nichts im Wege steht. 1. Wenn er wirklich keine Ehe schließen wollte, kam auch eine Ehe nicht zustande: *si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum* . . . , *invalide contrahit* (Cod. iur. can., can. 1086, § 2). 2. Wenn vorausichtlich einen Monat lang die Unmöglichkeit besteht, vor dem befugten Geistlichen die Ehe zu schließen, kann sie nach can. 1098, § 1, *coram solis testibus* gültig und erlaubt eingegangen werden. Die Ehe zwischen Martin und Anna jedoch ist vor einem einzigen Zeugen, dem Lagerkommandanten, geschlossen worden, mithin ihrer Form nach ungültig. 3. Die erste Ehe Annas muß so lange zurecht bestehend betrachtet werden, als der Tod des ersten Gatten nicht sicher ist (can. 1069, § 1).

Alles hängt im vorliegenden Fall ab von der Richtigkeit der gemachten Aussagen. Da Zeugen fehlen, die um die Umstände der russischen Ehe Martins wissen, sind wenigstens Zeugen einzuvernehmen, ob der Ehewerber überhaupt Glauben verdient. Es ist ihm einzuschärfen, daß von der Wahrheit seiner Darstellung die Gültigkeit und Erlaubtheit der neuen Ehe bedingt ist, daß Unwahrheit zum schwersten Unrecht an seiner Braut würde.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

IV. (Auf der Post verlorenes Messenalmosen.) Tullius, Seelsorger im Ausland, sendet seinem Mitbruder Titus, in den besiegten Staaten Seelsorger, ziemlich viele Intentionen, um ihm zu helfen. Auf der Post wird der Brief seines Inhaltes beraubt, obwohl er rekommandiert war. Ein andermal ging ein gewöhnlicher Brief mit Inhalt ganz verloren. Nach can. 839 Cod. iur. can. hat Tullius den Schaden zu tragen, und zwar allein. Die Uebersendung der Almosen geschah nicht in absolut sicherer Weise. Es ist von der Postverwaltung verboten, Geldeinlagen in gewöhnliche Briefe zu machen. Sie übernimmt keine Verantwortung, wenn gewöhnliche Briefe verloren gehen, und leistet keinen Schadenersatz. Bei Verlust eines rekommandierten Briefes leistet sie Ersatz. Post-

anweisungen ins Ausland sind jetzt nach den Wirren des Krieges noch nicht möglich. Es bleibt also nur die Uebersendung eines Geldbetrages möglich im Wege der Banken, die allerdings hohe Gebühren verlangen. Tullius hätte durch einen Wechsel oder Scheck oder Einzahlung in die Bank seines Wohnortes oder seines Landes das Almosen senden sollen. So das strenge Recht. Tullius und Titus aber tragen den Verlust, indem jeder die Hälfte der Sacra gratis laß. Man hätte sich aus diesem Anlasse an die Stipendienggeber oder an den Heiligen Vater wenden und um Condonatio bitten können.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krasa, Koup.

V. (Wegen Blutsverwandtschaft ungültig geschlossene Ehen.)¹⁾

Berta eröffnet ihrem Beichtvater in der Beichte, daß sie vor fünf Jahren beim Brautexamen und in der Brautbeichte wissentlich verschwiegen hat, mit ihrem Manne im dritten Grade der Seitenlinie blutsverwandt zu sein. Der Mann wisse nichts davon und würde, da er ganz ungläubig ist, auch nicht zum Pfarrer gehen, um die Ehe zu sanieren. — Wie soll sich der Beichtvater in diesem Falle verhalten?

Der Lösung schicken wir folgendes voraus:

1. Die Ehe ist geschlossen in facie Ecclesiae, d. h. vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.

2. Die Ehe ist ungültig wegen der Blutsverwandtschaft im dritten Grade.

3. Berta ist mala fide, d. h. sie kennt die Ungültigkeit der Ehe.

4. Der vermeintliche Ehegatte — wir wollen ihn Antonius nennen — ist bona fide, d. h. er lebt im Glauben an die Gültigkeit der Ehe und seines Rechtes, von Berta die eheliche Pflicht zu verlangen.

5. Der vermeintliche Ehemann geht auf eine Erneuerung des Konsenses beim Pfarrer nicht ein.

6. Die Ungültigkeit der Ehe ist unbekannt.

Die Frage ist nun: Wie soll sich der Beichtvater in diesem Falle verhalten? Die Rede ist nur vom Beichtvater, nicht vom Pfarrer als Pfarrer, nicht vom Ordinarius. Die Frage kann in eine andere gekleidet werden: Gibt das neue Eherecht dem Beichtvater die Möglichkeit, ohne Rekurs nach Rom oder an die bischöfliche Behörde selbständig die Angelegenheit in Ordnung zu bringen?

Der Einsender hat die Bemerkung beigelegt: „Da schreibt Molbin, de Sacramentis¹², n. 588, nach dem Roderer sei der ‚casus perplexus‘ aus der Welt geschafft, da der Konfessarius eine weitgehende Dispensvollmacht erhalten hat. Ich bin aber ebenso perplex, wie ich es vor 1918 gewesen wäre. Can. 1045, § 3, konnte ich nicht anwenden, weil das Hindernis der Blutsverwandtschaft nach can. 1037 nicht zu den ‚casus occultis‘ zu zählen ist. Vom Bischof Dispens einzuholen ist trotz can. 1045,

¹⁾ Der Fall wurde an die Redaktion eingesandt und auf deren Veranlassung ausführlich behandelt, um ein für die Praxis wichtiges Kapitel des Ehrechtes zu veranschaulichen.